



# Zusatzblatt für Anlagen ohne Sicherheitsnachweis

Gemäss Verordnung über das Gewerbe der Reisenden (RGV) sind nur Anlagen mit Kriterien gemäss Artikel 21 Absatz 3 vom Sicherheitsnachweis befreit.  
Wir bitten Sie deshalb, alle Anlagen, für die Sie keinen Sicherheitsnachweis eingereicht haben, nach der entsprechenden Kategorie einzuteilen.

## **Alle Anlagen, die keine dieser Kriterien erfüllen, benötigen einen Sicherheitsnachweis!**

- Total Schiesswagen/Spielwagen bis 5 Meter Höhe, die nicht von Besucherinnen oder Besuchern betreten werden.
  - Anzahl Schiessbuden
  - Anzahl Spielbuden
- Anzahl andere Anlagen bis 5 Meter Höhe, die nicht von Besucherinnen oder Besuchern betreten werden. Ohne aufblasbare Anlagen - siehe Rückseite.  
Genaue Bezeichnungen und Masse:  

---

---

---

- Anzahl Kraftmessgeräte. Genaue Bezeichnung:  

---

---

---

- Anzahl Zirkuszelte mit einer Grundfläche bis 75 m<sup>2</sup>. Ohne Zuschauertribünen oder anderen von Besucherinnen oder Besuchern betretenen Anlagen - diese sind als separate Anlagen zu beantragen, prüfen und bewilligen.
- Anzahl Bühnen mit weniger als 100 m<sup>2</sup> Grundflächen.
- Anzahl Fussböden von weniger als 1 Meter Höhe. Genaue Bezeichnung und Masse:  

---

---

---

- Anzahl Überdachungen von weniger als 5 Metern Höhe. Genaue Bezeichnung und Masse:

---

---

---

- Anzahl aufblasbare Anlagen ohne Dach, deren betretbarer Bereich die Höhe von 5 Metern nicht überschreitet. Die Anlage enthält keine mechanischen oder sonstigen festen Teile. Genaue Bezeichnungen und Masse:

---

---

---

- Anzahl aufblasbare Anlagen mit integriertem Dach, deren betretbarer Bereich die Höhe von 5 Metern nicht überschreitet. Im überdachten Bereich beträgt die Distanz zum Ausgang (=fester Boden ausserhalb der Anlage) nirgends mehr als 3 Meter. Die Anlage enthält keine mechanischen oder sonstigen festen Teile. Genaue Bezeichnung und Masse:

---

---

---

- Anzahl aufblasbare Anlagen mit integriertem Dach, deren betretbarer Bereich die Höhe von 5 Metern nicht überschreitet. Das Absinken des überdachten Bereichs wird konstruktiv verhindert. Im überdachten Bereich beträgt die maximale Distanz zum Ausgang (=fester Boden ausserhalb der Anlage) nirgends mehr als 10 Meter. Die Anlage enthält keine mechanischen oder sonstigen festen Teile.

Zu diesen Anlagen benötigen wir:

- Genaue Bezeichnungen und Masse;
- Nachweis, dass das Absinken des Dachs konstruktiv und ohne mechanische oder sonstige feste Teile verhindert wird. Dies kann durch eine Anlagenbeschreibung des Herstellers, aus der dieser Punkt klar hervorgeht, erfolgen oder durch eine schriftliche Bestätigung eines anerkannten TÜVs.

- Anlage, die in keine der obigen Kategorien passt, die aber mit der kantonalen Stelle als vom Sicherheitsnachweis befreit, abgeklärt wurde. Genaue Bezeichnung und Masse:

---

---

---

Wenn Sie mehr Platz für Details benötigen, verwenden Sie bitte ein Zusatzblatt und versehen dieses ebenfalls mit Datum und Unterschrift.

Ort und Datum

Unterschrift Antragssteller

---

Kanton Zürich  
Sicherheitsdirektion  
Gewerbebewilligungen  
Postfach  
8090 Zürich

Telefon 043 259 21 13/19  
<mailto:bewilligungen@ds.zh.ch>